

# RS Vwgh 1997/12/16 94/05/0333

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1997

## Index

L78000 Elektrizität  
L78003 Elektrizität Niederösterreich  
L78100 Starkstromwege  
L82800 Gas  
yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
58/02 Energierecht

## Norm

AVG §§56;  
ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §§53 Abs10 Z1;  
EnergiewirtschaftsG 1935 §6 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der zwischen den Rechtsvorgängern der Stadt Wien - Wiener Stadtwerke und der EVN als Energieversorgungsunternehmen am 5.6.1941 abgeschlossene Demarkationsvertrag ist eine zulässige privatrechtliche Vereinbarung zwischen den genannten Energieversorgungsunternehmen mit dem Zweck, die Grenzen der von den Vertragsparteien mit elektrischer Energie zu versorgenden Gebiete INTER PARTES festzulegen. Dieser Vertrag zielt bei der Beschreibung der Versorgungsrechte auf ein bestimmtes zu versorgendes Gebiet durch den jeweiligen Vertragspartner ab. Bei einer auch schon im EnergiewirtschaftsG vorgesehenen Gebietsversorgung dieser Art durfte und mußte das bestimmte Gebiet versorgt werden, auch wenn sich die Personen des Abnehmerkreises in diesem Gebiet änderten.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994050333.X03

## Im RIS seit

11.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)